OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-552774/5/Kü/MG

Datum:
Linz, 26. Juni 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kühberger über die Beschwerde des A__, X-Strasse gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 25. August 2023, GZ: BHGMBA-2023-138280/25-AIS, betreffend Behandlungsauftrag gemäß § 73 Abs. 1 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird teilweise stattgegeben und der angefochtene Bescheid mit der Maßgabe bestätigt, dass
   - im Spruchpunkt I.1. die Lfd.Nr. 6 zu entfallen hat und nach der lit. c. folgender Punkt eingefügt wird:
     „oder
     d. auf flüssigkeitsdichter Fläche mit Witterungsschutz (z.B. Garage, Halle, Gebäude etc.) zu lagern.“ und
   - im Spruchpunkt I.2. die Lfd.Nr. 7., 10. und 12. zu entfallen haben, hinsichtlich Lfd.Nr. 11 neben der Entsorgung auch die Lagerung auf befestigter Fläche mit Witterungsschutz (z.B. Garage, Halle, Gebäude etc.) zulässig ist und in Lfd.Nr. 13 nicht das gesamte Schüttmaterial sondern die Haufwerke an Ziegeln, Beton und Keramik zu entfernen sind.

II. Der Beschwerdeführer wird verpflichtet folgende Kosten zu tragen und den Betrag binnen zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Erkenntnisses zu entrichten:
Kommissionsgebühren gemäß § 3 Abs. 1 Oö. Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2013 für die Durchführung der auswärtigen mündlichen Verhandlung am 26. März 2024 für zwei Amtsorgane, je 6/2 halbe Stunden (á 20,40 Euro), gesamt somit 244,80 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 25. August 2023, GZ: BHGMBA-2023-138280/25-AIS, hat die Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde) dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) gemäß § 73 Abs. 1 iVm § 1 Abs. 3 Z 2 und 4 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) im Spruchpunkt 1. aufgetragen, die auf Gst.Nr. .61 und 1/2, beide KG B__, Marktgemeinde Vorchdorf, gelagerten, näher bezeichneten Kraftfahrzeuge zu entfernen und einer fachgerechten sowie ordnungsgemäßen Entsorgung durch einen hierfür befugten Abfallsammler/-behandler gemäß § 24a AWG 2002 zuzuführen oder alternativ zu reparieren und einer positiven Überprüfung gemäß § 57a KFG 1967 zu unterziehen oder entsprechende Nachweise von befugten Sachverständigen vorzulegen, dass es sich bei den gegenständlichen Fahrzeugen um Oldtimer handelt. Weiters wurde dem Bf im Spruchpunkt 2. des genannten Bescheides aufgetragen die auf den Grundstücken gelagerten Abfälle wie Welldachplatten aus Asbestzement, Lkw-Reifen, Anhängerreifen, EPS Verpackungsdämmmaterial in Form von geschäumten Granulat sowie Aushubmaterial zu entfernen und einer fachgerechten sowie ordnungsgemäßen Entsorgung durch einen hierfür befugten Abfallsammler/-behandler zuzuführen.

Begründend wurde festgehalten, dass es sich bei den insgesamt 6 Altfahrzeugen um solche handle, die aufgrund der abgelaufenen Kfz-Begutachtungsplakette sowie der jeweiligen Beschädigungen und ihres Alters nur mit erhöhtem wirtschaftlichen Aufwand in einen Zustand der bestimmungsgemäßen Verwendung gebracht werden könnten. Demnach könnten diese Fahrzeuge derzeit der allgemeinen Verkehrsauffassung nach nicht mehr bestimmungsgemäß zum Fahren auf öffentlichen Straßen verwendet werden, weshalb sie jedenfalls als Abfall im objektiven Sinn zu betrachten seien. Zudem seien die verfahrensgegenständlichen Fahrzeuge nicht an einem geeigneten Ort gelagert (Argument: Lagerung auf unbefestigten Boden), sodass eine Beeinträchtigung der Umwelt bzw. der Möglichkeit einer Gefährdung von Schutzgütern im Sinne des § 1 AWG 2002 nicht ausgeschlossen werden könne.

Die nicht mehr in ursprünglicher bestimmungsgemäßer Verwendung stehenden Dacheindeckungen aus Asbestzement seien gemäß den gesetzlichen Bestimmungen als gefährlicher Abfall nachweislich einer fachgerechten Entsorgung zuzuführen. Dies bedeute weiters, dass ausgediente Dachplatten aus Asbestzement in keiner Weise einer Weiterverwendung oder Weiterverwertung zugeführt werden dürften, weshalb die Behörde von einer Entledigungsabsicht und demnach von Abfall im subjektiven Sinn ausgehe.

Zu den Lagerungen von Lkw-Reifen und Anhängerreifen sei festzuhalten, dass die Lagerung im Freien eine nicht werterhaltende darstelle, wodurch aufgrund von

Witterungseinflüssen die Sprödheit des Materials begünstigt würde. Eine Verunreinigung der Umwelt über das unvermeidliche Ausmaß hinaus im Sinne des § 1 Abs. 3 Z 4 AWG 2002 könne laut Sachverhaltsfeststellungen nicht ausgeschlossen werden.

Zum EPS Verpackungsdämmmaterial in Form von geschäumten Granulat sei festzustellen, dass aufgrund der derzeitigen Lagerung (Wechselaufbau weise diverse Beschädigungen der Abdeckplane auf) und der nicht bestimmungsgemäßen Verwendung des EPS Granulats nicht ausgeschlossen werden könne, dass im Fall einer Beschädigung der Kunststoffsäcke das EPS Granulat entweichen und auf die umliegenden Grundstücke, insbesondere auf die freiliegenden Wiesen, gelangen könne. Hierbei würde die Umwelt über das unvermeidliche Ausmaß hinaus verunreinigt.

Laut Bundesabfallwirtschaftsplan 2023 (Punkt 4.7.5.) würden für Kleinmengen von nicht verunreinigten Bodenaushubmaterial Sonderregelungen gelten, sofern die genannten Kriterien erfüllt würden. Sollte dies der Fall sein, so wären hierüber der Behörde entsprechende Nachweise zu übermitteln. Lediglich diesfalls wäre die Entledigungsabsicht und somit die subjektive Abfalleigenschaft des Materials zu verneinen. Bodenaushubmaterial im Ausmaß von 100 m³, welches laut Gutachten augenscheinlich mit anorganischen bodenfremden Bestandteilen (Ziegel, Beton usw.) im Ausmaß von >5 vol.% und mit organischen bodenfremden Bestandteilen (Holz, Papier usw.) augenscheinlich in einem Ausmaß von >1 vol.% verunreinigt sei, könne keiner Verwendung gemäß Bundesabfallwirtschaftsplan 2023 zugeführt werden.

Insgesamt gehe daher die belangte Behörde davon aus, dass die im Spruch näher genannten Gegenstände jedenfalls als Abfall im subjektiven oder objektiven Sinn zu qualifizieren seien, sowie die Möglichkeit und Gefahr bestehe, dass die Umwelt (z.B. durch Kontaminierung des Bodens oder des Wassers im Sinne des § 1 Abs. 3 Z 2 und 4 AWG 2002 gefährdet bzw. über das unvermeidbare Ausmaß hinaus verunreinigt werden könne und somit deren schadlose Behandlung im Sinne des § 73 Abs. 1 Z 2 AWG 2002 zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen geboten sei. Für die Erteilung von abfallpolizeilichen Aufträgen auf Grundlage des § 73 Abs. 1 Z 2 AWG 2002 sei es nicht erforderlich, dass es zu einer tatsächlichen Beeinträchtigung gekommen sei, vielmehr sei bereits die bloße Möglichkeit einer solchen sowie die grundsätzliche Behandlungsbedürftigkeit der gefährlichen oder nicht gefährlichen Abfälle im öffentlichen Interesse ausreichend. Die bloße Möglichkeit der Gefährdung von öffentlichen Interessen habe sich durch die Ausführungen der abfalltechnischen Amtssachverständigen in deren Befund und Gutachten vom 3. August 2023 ergeben.

I.2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde in der beantragt wird den angefochtenen Bescheid aufzuheben.

Begründend wurde ausgeführt, dass die Abfalleigenschaft der Gegenstände zurückgewiesen würde.

Die Kraftfahrzeuge 1. – 4. seien nur kurzfristig gelagert gewesen und würden nunmehr garagiert aufbewahrt werden. Diese Möglichkeit stehe als Hinweis im Befund der Sachverständigen, würde aber im Spruchpunkt 1. nicht eingeräumt, weshalb um Abänderung des Spruches diesbezüglich ersucht würde.

Zum Kraftfahrzeug Nr. 5 sei festzustellen, dass dieses bereits entfernt wurde. Das Kraftfahrzeug Nr. 6 sei vom Eigentümer abgeholt worden. Die Möglichkeit der Abholung durch den Eigentümer des Fahrzeuges sei im Spruch nicht eingeräumt worden. Über ein fremdes Fahrzeug könne der Bf jedenfalls nicht verfügen.

Zu den Welldachplatten sei festzuhalten, dass diese nicht lose verwendet würden. Richtig sei, dass diese befestigt auf einer Metallkonstruktion montiert oder mittels Beschwerung gegen Wind gesichert seien. Diese Verwendung habe bereits vor 1990 bestanden.

Die 8 Lkw Reifen seien zum Zeitpunkt der Begehung schon verkauft worden und würden nicht dem Bf gehören. Die Lagerung bis zur Abholung wäre auf alle Fälle zulässig. Die Anhängerreifen würden im Nahbereich der Betriebsstätte zur Beschwerung von Abdeckplanen verwendet und sei daher der Entfernungsauftrag nicht gerechtfertigt.

Das Styroporgranulat sei für den Eigenbedarf vorgesehen. Darüber hinaus gehe durch die derzeitige Lagerung keine Gefahr für die Umwelt aus.

Das unter der laufenden Nummer 12. beschriebene Aushubmaterial stelle Humus von einer Teilfläche des Gemüsegartens dar. Die behördliche Beschreibung dazu sei nicht korrekt. Der Haufen habe ca. 15 m³. Da es sich um Humus handle, sei kein entsprechender Nachweis erforderlich.

Zum weiteren Aushubmaterial (Punkt 13.) sei festzuhalten, dass dieses lediglich 50-60 m³ aufweise und davon maximal ein halber m³ Material aus Sanierungstätigkeiten am Betriebsgebäude stamme.

Zu Spruchpunkt 3. sei festzuhalten, dass mangels Abfalleigenschaft keine Nachweise vorgelegt würden. Ausnahme bildeten die Entsorgung des unter Punkt 5. genannten Kraftfahrzeuges.

I.3. Die belangte Behörde hat die gegenständliche Beschwerde samt Verwaltungsstrafakt mit Schreiben vom 9. Oktober 2023 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt. Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 26. März 2024 an welcher der Bf in Begleitung seines Sohnes und eines Bekannten teilgenommen hat. Die belangte Behörde war zur mündlichen Verhandlung entschuldigt. Bei der mündlichen Verhandlung wurde ein umfassender Lokalaugenschein auf den Grundstücken des Bf durchgeführt.

II. Folgender Sachverhalt steht fest:

II.1. Der Bf ist Eigentümer der Grst.Nr. bbb und ccc, je KG B__ und betreibt dort an der Adresse Y-Strasse eine KFZ-Werkstätte.

Am 8. Mai 2023 hat die belangte Behörde als Gewerbebehörde am Standort des Bf in C__ eine behördliche Überprüfung zur Feststellung, ob die gewerbliche Betriebsanlage den gewerbetechnischen Erfordernissen entspricht durchgeführt. Dieser Überprüfung wurden Sachverständige für Gewerbetechnik und Abfalltechnik beigezogen.

Aufgrund der Ergebnisse der Überprüfung wurde von der belangten Behörde am 8. Mai 2023 die sofortige Schließung der D__, samt der anschließenden Nebenräume der Betriebsanlage verfügt.

Hinsichtlich der notwendigen Schritte der belangten Behörde als AWG-Behörde wurde darauf hingewiesen, dass hinsichtlich der notwendigen Maßnahmen auf das noch zu erstellende Gutachten der Amtssachverständigen für Abfalltechnik gewartet wird.

In der Folge hat die Sachverständige für Abfalltechnik ihr Gutachten vom 3. August 2023 der belangten Behörde übermittelt.

In ihrem Befund hält die Sachverständige hinsichtlich der beim Lokalaugenschein am 8. Mai 2023 vorgefundenen Gegenstände Folgendes fest:

Lfd. Nr.	Kurzbeschreibung	Beschreibung	Lage laut DORIS	Foto Nr.
1	Kraftfahrzeug	- Marke: Opel - Typ: Corsa - Farbe: weiß - Kein amtliches Kennzeichen vorhanden - letzte Lochung der Kfz-Begutachtungsplakette G JAM7827 am 07.2018 - Verschmutzter Allgemeinzustand - Reifen teilweise platt bzw. teilweise im Untergrund eingesunken - Das Fahrzeug wird auf unbefestigtem Untergrund und überdacht gelagert	Westlich des Grst. Nr ccc, KG B__	1-5
2	Kraftfahrzeug	- Marke: VW - Typ: Polo Coupe - Farbe: rot - Kein amtliches Kennzeichen vorhanden - letzte Lochung der Kfz-Begutachtungsplakette (nur das Datum der Lochung ist ersichtlich) am 06.2008 - Verschmutzter Allgemeinzustand - Korrosionsschäden an den Felgen sowie unterhalb des Kühlergrills - Das Kraftfahrzeug wird augenscheinlich seit Längerem an dieser Position abgestellt - Reifen sind teilweise im Untergrund eingesunken - Das Fahrzeug wird auf unbefestigtem Untergrund, überdacht gelagert	Westlich des Grst. Nr ccc, KG B__	6-9
3	Kraftfahrzeug	- Marke: VW - Typ: Cabrio Rabbit Sport - Farbe: dunkelgrün - Kilometerstand laut Angabe des hinter der Windschutzscheibe befindlichen Zettels: 258.200 km - Motorleistung laut Angabe des hinter der Windschutzscheibe befindlichen Zettels: 55 kW, 75 PS - Hubraum laut Angabe des hinter der Windschutzscheibe befindlichen Zettels: 1781 cm^3 - Es wird die Behörde hingewiesen, dass der hinter der Windschutzscheibe befindliche Zettel samt KFZ-Daten aus fachlicher Sicht auf eine Entledigungsabsicht (Verkauf) des Kraftfahrzeugs abzielt, Verkaufspreis 1690 € mit Aufschrift „E__“ Telefonnummer: [...]	Westlich des Grst. Nr ccc, KG B__	10-17

		- Kein amtliches Kennzeichen vorhanden - Keine Kfz-Begutachtungsplakette vorhanden - Verschmutzter Allgemeinzustand - Im vorderen Bereich der Karosserie (Motorhaube) sind Lackab-platzungen / Beschädigungen sowie Korrosion ersichtlich - Beschädigung sowie Korrosion rechts seitlich ersichtlich - diverse Dellen in der Karosserie sowie Korrosion - Verglasung des rechten unteren Frontscheinwerfers fehlt - Das Texttildach des Kraftfahrzeugs weist diverse Beschädigungen (Risse, Löcher, etc.) auf - Das Fahrzeug wird auf unbefestig-tem Untergrund, überdacht gelagert		
4	Kraftfahrzeug	- Marke: Fiat - Typ: 127 Super 5 speed - Farbe: grün - Kein amtliches Kennzeichen vorhanden - letzte Lochung der F__ achtungsplakette x HX99173 vom 09.2016 - Nach Aussagen von Hrn. A__ habe er das Kraftfahrzeug schadstoffentfrachtet sowie ohne Motor / Getriebe übernommen - Der Motor, Kühler sowie Getriebe fehlen - Leichte Korrosionsschäden ersichtlich - Verschmutzter Allgemeinzustand - Das Fahrzeug wird auf unbefestig-tem Untergrund, überdacht gelagert.	Westlich des Grst. Nr ccc, KG B__	18-20
5	Kraftfahrzeug	- Marke: Opel - Typ: Meriva 1.7 CDTI - Farbe: silber - Kein amtliches Kennzeichen vorhanden - Nach Aussagen von Herrn A__ ist das Kraftfahrzeug in ein Konkursverfahren involviert - letzte Lochung der F__ achtungsplakette x JBT 6725 vom 08.2018 - Türgriff links fehlt - Rücklichter fehlen - Riss in der Windschutzscheibe - Leichte Korrosionsschäden ersichtlich - Verschmutzter Allgemeinzustand - Das Fahrzeug wird auf unbefestig-tem Untergrund, ohne Witterungsschutz gelagert.	Westlich des Grst. Nr ccc, KG B__	21-25

6	Kraftfahrzeug	- Marke: Nissan - Typ: DCI 140 Primastar - Farbe: silber - Kein amtliches Kennzeichen vorhanden - letzte Lochung der F__ achtungsplakette x JLB 0716 vom 11.2018 - Lackabplatzungen auf der Motorhaube - Leichte Korrosionsschäden ersichtlich - Verschmutzter Allgemeinzustand, Grasbewuchs unterhalb des Fahrzeugs - Das Fahrzeug wird auf unbefestigtem Untergrund, ohne Witterungsschutz gelagert.	Westlich des Grst. Nr ccc, KG B__	26-28
7	Welldachplatten aus Asbestzement	- Mindestens 8 Stück Welldachplatten aus I__ - Ungefähre Maße von 3 m x 1,5 m - Die Welldachplatten werden lose (nicht verankert) als Überdachung bzw. Witterungsschutz für diverse Zwecke verwendet	Südlich des Grst. Nr ccc, KG B__	29-32
8	Welldachplatten aus Asbestzement – mindestens 40 Stücke bzw. Teilstücke	- Mindestens 15 Stück mit den ungefähren Maßen von 1,5 m x 1,5 m - Mindestens 8 Stück mit den ungefähren Maßen von 3 m x 1,5 m - Mindestens 4 Stück mit den ungefähren Maßen von 2,5 m x 1 m - Mindestens 7 Stück mit den ungefähren Maßen von 1,5 m x 1 m - Mindestens 6 Stück mit den ungefähren Maßen von 2,5 m x 1 m - Die Welldachplatten werden lose (nicht verankert) als Überdachung bzw. Witterungsschutz für diverse Zwecke verwendet	Östlich des Grst. Nr ccc, KG B__	33-36
9	LKW-Reifen	- Insgesamt 12 LKW-Reifen - Poröser Zustand - Keine witterungsgeschützte Lagerung ersichtlich - Lagerung stapelweise im Freien auf unbefestigtem Untergrund	Östlich des Grst. Nr ccc, KG B__	37-38, 42
10	Anhängerreifen	- 3 Stück Anhängerreifen - Poröser Zustand - Unterschreitung der Mindestprofiltiefe - Lagerung im Freien auf unbefestigtem Untergrund	Östlich des Grst. Nr ccc, KG B__	39

11	J__ in Form von geschäumtem Granulat (Kügelchen)	- Eine Vielzahl an Kunststoffsäcken gefüllt mit augenscheinlich geschäumtem Granulat EPS-Verpackungs-Dämmmaterial - Davon mindestens 1 Stück einer befüllten Kunststoffemballage gefüllt mit geschäumtem EPS-Granulat zerrissen - Lagerung in Kunststoffemballagen in einem LKW-Wechselaufbau mit den ungefähren Maßen von 12 m Länge und 2,5 m Breite - Lagerung aufgrund der defekten Plane des Wechselaufbaus teilweise witterungsungeschützt	Östlich des Grst. Nr ccc, KG B__	40-41
12	Aushubmaterial	- Haufwerk (Schüttung) Aushubmaterial von ca. 35 m³ - Nach Aussagen von Herrn A__ handelt es sich hierbei um Aushub der daneben befindlichen Einfahrt	Südlich des Grst. Nr ccc, KG B__	43,44
13	Aushubmaterial	- Haufwerk (Schüttung) Aushubmaterial von ca. 120 m³ vermischt mit Ziegel, Beton und Keramik	Östlich des Grst. Nr ccc, KG B__	45,46

Die vorgefundenen Gegenstände wurden von der Sachverständigen in fachlicher Hinsicht in ihrem Gutachten vom 3. August 2023 wie folgt bewertet:

„Zu Befund Punkt 1:

Bezüglich des ggst. Fahrzeugs Opel Corsa, Farbe Weiß, wurde meinerseits festgestellt, dass dieses aufgrund der abgelaufenen Kfz-Begutachtungsplakete (Reparaturwert übersteigt den Zeitwert) sowie nach Recherche aufgrund des Alters (Baujahr 1993-2000), nur miterhöhtem wirtschaftlichen Aufwand in einen Zustand der bestimmungsgemäßen Verwendung gebracht werden kann, sodass dieses wieder für den Einsatz auf öffentlichen Straßen genutzt werden kann. Des Weiteren sind beim Fahrzeug eingesunkene Reifen ersichtlich, wodurch anzunehmen ist, dass eine längere Lagerung an derselben Stelle vorliegt. Das am Grundstück gelagerte Fahrzeug wird auf unbefestigtem Boden (Flies), überdacht gelagert, es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass Betriebsmittel durch undichte Behälter oder poröse bzw. beschädigte flüssigkeitsführende Leitungen austreten können. Aus diesem Grunde könnten Gefahren für Wasser und Boden entstehen bzw. die nachhaltige Nutzung von Wasser und Boden beeinträchtigt werden.

Zu Befund Punkt 2:

Bezüglich des ggst. Fahrzeugs VW Polo Coupe, Farbe Rot, wurde meinerseits festgestellt, dass dieses aufgrund der abgelaufenen Kfz-Begutachtungsplakete (Reparaturwert übersteigt den Zeitwert) sowie nach Recherche aufgrund des Alters (Baujahr 1982-1990), nur mit erhöhtem wirtschaftlichen Aufwand in einen Zustand der bestimmungsgemäßen Verwendung gebracht werden kann, sodass dieses wieder für den Einsatz auf öffentlichen

Straßen genutzt werden kann. Des Weiteren sind beim Fahrzeug eingesunkene Reifen ersichtlich, wodurch anzunehmen ist, dass eine längere Lagerung an derselben Stelle vorliegt. Das am Grundstück gelagerte Fahrzeug wird auf unbefestigtem Boden (Flies), überdacht gelagert, es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass Betriebsmittel durch undichte Behälter oder poröse bzw. beschädigte flüssigkeits- führende Leitungen austreten können. Aus diesem Grunde könnten Gefahren für Wasser und Boden entstehen bzw. die nachhaltige Nutzung von Wasser und Boden beeinträchtigt werden.

Zu Befund Punkt 3:
Bezüglich des ggst. Fahrzeugs VW Cabrio Rabbit Sport, Farbe Dunkelgrün, wurde meinerseits festgestellt, dass dieses aufgrund der Beschädigungen (desolates Textildach, teilweise Korrosionsschäden an der Karosserie, Lackabplatzungen, etc.) sowie nach Recherche aufgrund des Alters (Baujahr 1993-1998) nur mit erhöhtem wirtschaftlichen Aufwand in einen Zustand der bestimmungsgemäßen Verwendung gebracht werden kann (Reparaturwert übersteigt den Zeitwert), sodass dieses wieder für den Einsatz auf öffentlichen Straßen genutzt werden kann. Des Weiteren wird auf den hinter der Windschutzscheibe befindlichen Zettel hingewiesen, wodurch augenscheinlich auf einen Verkauf des Fahrzeugs abgezielt wird. Das am Grundstück gelagerte Fahrzeug wird auf unbefestigtem Boden (Flies), überdacht gelagert, es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass Betriebsmittel durch undichte Behälter oder poröse bzw. beschädigte flüssigkeitsführende Leitungen austreten können. Aus diesem Grunde könnten Gefahren für Wasser und Boden entstehen bzw. die nachhaltige Nutzung von Wasser und Boden beeinträchtigt werden.

Zu Befund Punkt 4:
Bezüglich des ggst. Fahrzeugs Fiat 127 Super 5 Speed, Farbe Grün, wurde meinerseits festgestellt, dass dieses aufgrund der abgelaufenen Kfz-Begutachtungsplakete (Reparaturwert übersteigt den Zeitwert) sowie nach Recherche aufgrund des Alters (Baujahr 1982-1987) und der Beschädigungen (fehlender Motor, Kühler und Getriebe, teilweise Korrosionsschäden an der Karosserie, etc.), nur mit erhöhtem wirtschaftlichen Aufwand in einen Zustand der bestimmungsgemäßen Verwendung gebracht werden kann, sodass dieses wieder für den Einsatz auf öffentlichen Straßen genutzt werden kann. Das am Grundstück gelagerte Fahrzeug wird auf unbefestigtem Boden (Flies), überdacht gelagert, es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass restliche Betriebsmittel durch undichte Behälter oder poröse bzw. beschädigte eventuell noch vorhandener flüssigkeitsführenden Leitungen austreten können. Es liegen keine Atteste vor, welche eine Schadstoffentfrachtung des Fahrzeugs hinsichtlich gefahrenrelevanter Betriebsmittel bzw. -stoffe gesetzeskonform und fachlich nachvollziehbar bestätigt. Aus diesem Grunde könnten Gefahren für Wasser und Boden entstehen bzw. die nachhaltige Nutzung von Wasser und Boden beeinträchtigt werden.

Zu Befund Punkt 5:
Bezüglich des ggst. Fahrzeugs Opel Meriva, Farbe Silber, wurde meinerseits festgestellt, dass dieses aufgrund der Beschädigungen (Riss in der Windschutzscheibe, teilweise Korrosionsschäden an der Karosserie, Türgriff links fehlt, beide Rücklichter fehlen, etc.) nur mit erhöhtem wirtschaftlichen Aufwand in einen Zustand der bestimmungsgemäßen Verwendung gebracht werden kann (Reparaturwert übersteigt den Zeitwert), sodass dieses wieder für den Einsatz auf öffentlichen Straßen genutzt werden kann. Nach Recherche

handelt es sich beim ggst. Fahrzeug etwa um das Baujahr (2003-2010). Das am Grundstück gelagerte Fahrzeug wird auf unbefestigtem Boden (Wiese), ohne ausreichenden Witterungsschutz gelagert, es kann somit nicht ausgeschlossen werden, dass Betriebsmittel durch undichte Behälter oder poröse bzw. beschädigte flüssigkeitsführende Leitungen austreten können. Aus diesem Grunde könnten Gefahren für Wasser und Boden entstehen bzw. die nachhaltige Nutzung von Wasser und Boden beeinträchtigt werden.

Zu Befund Punkt 6:
Bezüglich des ggst. Fahrzeugs Nissan DCI 140 Primastar, Farbe Silber, wurde meinerseits festgestellt, dass dieses aufgrund der abgelaufenen Kfz-Begutachtungsplakette sowie der Beschädigungen (Lackabplatzungen auf der Motorhaube, teilweise Korrosionsschäden an der Karosserie, etc.) sowie nach Recherche aufgrund des Alters (Baujahr 2002-2006) nur mit erhöhtem wirtschaftlichen Aufwand in einen Zustand der bestimmungsgemäßen Verwendung gebracht werden kann (Reparaturwert übersteigt den Zeitwert), sodass dieses wieder für den Einsatz auf öffentlichen Straßen genutzt werden kann. Das am Grundstück gelagerte Fahrzeug wird auf unbefestigtem Boden (Wiese), ohne ausreichenden Witterungsschutz gelagert, es kann somit nicht ausgeschlossen werden, dass Betriebsmittel durch undichte Behälter oder poröse bzw. beschädigte flüssigkeitsführende Leitungen austreten können. Aus diesem Grunde könnten Gefahren für Wasser und Boden entstehen bzw. die nachhaltige Nutzung von Wasser und Boden beeinträchtigt werden.

Zu Befund Punkt 7, 8:
Zu den vorgefundenen asbestfaserhaltigen Welldachplatten wird meinerseits auf § 2 Abs. 3 und 4 der Chemikalien-Verbotsverordnung 2003, BGBl. II 477/2003 idgF, verwiesen. Asbesthaltige Baustoffe sind gemäß Abfallverzeichnisverordnung, BGBl. II Nr. 409/2020 idgF, als gefährliche Abfälle eingestuft und diese sind nachweislich einer fachgerechten Entsorgung zuzuführen.

Nicht mehr in ursprünglicher bestimmungsgemäßer Verwendung stehende Dacheindeckungen aus Asbestzement (z.B. Welldachplatten usw.) sind gemäß gesetzlichen Bestimmungen als gefährlicher Abfallnachweislich einer fachgerechten Entsorgung zuzuführen. Dies bedeutet weiters, dass ausgediente Dachplatten aus Asbestzement in keiner Weise einer Weiterverwendung oder Weiterverwertung zugeführt werden dürfen.

Zu Befund Punkt 9, 10:
Hinsichtlich der im Befund angeführten 12 Stück LKW-Reifen sowie 3 Stück Anhängerreifen wurde meinerseits festgestellt, dass sich diese aufgrund der porösen Beschaffenheit augenscheinlich in einem Zustand befinden, der eine bestimmungsgemäße Verwendung nicht mehr zulässt. Hinsichtlich der mind. 3 Anhängerreifen wurde eine Unterschreitung der Mindestprofiltiefe festgestellt. Die Lagerung im Freien stellt eine nicht werterhaltende Lagerung dar, wodurch aufgrund von Witterungseinflüssen die Sprödheit des Materials begünstigt wird. Eine Verunreinigung der Umwelt über das unvermeidliche Ausmaß hinaus kann demnach nicht ausgeschlossen werden.

Zu Befund Punkt 11:
Am ggst. Grundstück wurde ein LKW-Wechselaufbau vorgefunden, in welchem eine Vielzahl an mit augenscheinlich EPS-geschäumtem Kunststoffgranulat in Kunststoffsäcken

gelagert werden. Da aufgrund der derzeitigen Lagerung (Wechselaufbau weist diverse Beschädigungen der Abdeckplane auf) nicht ausgeschlossen werden kann, dass im Falle einer Beschädigung der Kunststoffsäcke (z.B.: Leckage), EPS-Granulat entweichen und auf die umliegenden Grundstücke, insbesondere freiliegende Wiesen, entweichen kann, wird aus fachlicher Sicht der Behörde vorgeschlagen, diese entweder einem für sie bestimmungsgemäßen Zweck zu verwenden bzw. einer fachgerechten Entsorgung zuzuführen. Hierbei wird die Umwelt über das unvermeidliche Ausmaß hinaus verunreinigt.

Zu Befund Punkt 12:
Am gegenständlichen Grundstück wurde eine Schüttung bestehend aus augenscheinlich nicht verunreinigtem Bodenaushubmaterial vorgefunden. Die Gesamtmenge der Aufschüttung wird auf ca. 35 m³ geschätzt. Das verwendete Bodenaushubmaterial ist augenscheinlich nicht mit organischen und anorganischen Bestandteilen verunreinigt. Für Erdbau- oder Rekultivierungsmaßnahmen von Bodenaushub bis max. 2000 t gelten lt. Bundesabfallwirtschaftsplan 2023 Punkt 4.7.5. Sonderregelungen für Kleinmengen von nicht verunreinigtem Bodenaushubmaterial, sofern die in Punkt 4.7.5. genannten Kriterien erfüllt werden.
Laut Bundesabfallwirtschaftsplan 2023 sind folgende Kriterien maßgebend für die Beurteilung:
Unter folgenden Bedingungen sind für die grundlegende Charakterisierung einer Kleinmenge an Bodenaushubmaterial (inklusiv Gewässersedimente und Material aus natürlichen Massenbewegungen) keine chemischen Analysen notwendig:

- Bei dem Aushub bzw. der Baustelle fallen insgesamt maximal 2.000 t (entspricht rd. 1.100 m³) Aushubmaterial als Abfall an.
- Es handelt sich um Bodenaushubmaterial gemäß der Begriffsbestimmung des Kapitels 4.7.1.
- Auf dem Standort, bei dem die Kleinmenge ausgehoben wird, sind keine schadstoffrelevanten Ereignisse oder eine gewerbliche Vornutzung, die auf eine mögliche Verunreinigung des Bodens schließen lässt, bekannt.
- Es wurden beim Aushub keine Verunreinigungen wahrgenommen.

Für die Verwertung von Kleinmengen für Erdbau- oder Rekultivierungsmaßnahmen bzw. als Recycling-Baustoff gelten bezüglich des Einbaus folgende Einschränkungen:

- Einbau nur bei einem Vorhaben, bei dem insgesamt maximal 2.000 t Bodenaushubmaterial für Erdbaumaßnahmen, zur Bodenrekultivierung oder als Recycling-Baustoff eingebaut werden.
- Im Falle einer bekannten, regionalen Hintergrundbelastung darf das Material nur in derselben Region, für die diese Hintergrundbelastung bekannt ist, verwertet werden.
- Eine Verwertung im oder unmittelbar über dem Grundwasser ist nicht zulässig.

Zur Dokumentation der Verwertung einer Kleinmenge ist durch den Abfallerzeuger (Bauherrn für den Aushub) eine „Aushubinformation für Kleinmengen Bodenaushubmaterial“ zu erstellen und zu unterzeichnen. Durch das aushebende Unternehmen ist das ausgehobene Material zu beschreiben und mit Unterschrift zu bestätigen, dass bei der visuellen Kontrolle beim Aushub keine Verunreinigungen erkennbar waren. Die Aushubinformation ist dem Bauherrn, in dessen Auftrag die Kleinmenge verwertet werden soll, zu übergeben, und von diesem sieben Jahre aufzubewahren. Des Weiteren ist die bestimmungsgemäße

Verwendung nachvollziehbar darzulegen. Ansonsten ist die Dauer der Zwischenlagerung gemäß AWG 2002 § 2 Abs 7 Z 4 einzuhalten.

Zu Befund Punkt 13:
Im Rahmen des Lokalaugenscheines wurden ca. 100 m³ Bodenaushubmaterial vorgefunden. Das verwendete Bodenaushubmaterial ist augenscheinlich mit anorganischen bodenfremden Bestandteilen (Ziegel, Beton usw.) in einem Ausmaß von > 5 Vol% und mit organischen bodenfremden Bestandteilen (Holz, Papier usw.) augenscheinlich in einem Ausmaß von > 1 Vol% verunreinigt.
Da es sich um verunreinigtes Bodenaushubmaterial handelt ist dieses vom Grundstück zu entfernen und einer fachgerechten Entsorgung zuzuführen, eine Verwendung gemäß Bundesabfallwirtschaftsplan 2023, Punkt 4.7.5. (Sonderregelung für Kleinmengen von nicht verunreinigtem Bodenaushubmaterial) ist aus fachlicher Sicht nicht zulässig.

Hinweis zu den Kraftfahrzeugen im Befund Punkt 1-6:
Gemäß Erlass zur Altfahrzeugeverordnung des BMLFUW-UW.2.1.6/0033-V/2/2015 vom 1.4.2015 ist für ein Altfahrzeug die Abfalleigenschaft auf jeden Fall dann als erfüllt anzusehen, wenn von ihm die bloße Möglichkeit einer Gefährdung wie in den in § 1 Abs. 3 AWG 2002, aufgelisteten öffentlichen Interessen ausgeht und es nach allgemeiner Verkehrsauffassung nicht mehr in bestimmungsgemäßer Verwendung steht bzw. auch nicht mehr mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand in eine bestimmungsgemäße Verwendung gebracht werden kann(...).

Hinweis für den Besitzer
- Gemäß Punkt 1.2. des bereits zitierten Erlasses zur Altfahrzeugeverordnung besteht seitens des Abfallbesitzers die Möglichkeit zur Nachweisführung, dass es sich bei als Abfall eingestuften Fahrzeugen um keinen Abfall handelt. Als objektives Kriterium zur Beurteilung der Reparaturwürdigkeit eines Fahrzeuges zum bestimmungsgemäßen Gebrauch und somit als Nachweis seitens des Besitzers, dass es sich um keinen Abfall handelt, ist z. B. die Vorlage eines KFZ-Gutachtens gemäß § 57a Abs. 4 KFG 1967 idgF (...) möglich.
- Sollte es sich bei Fahrzeugen um Oldtimer handeln, ist dies durch entsprechende Nachweise (z.B. Gutachten eines dafür befugten Sachverständigen mit Überprüfung des Erhaltungszustandes über eine § 57a oder eine § 56 KFG 1967 leg. cit. – Überprüfung (siehe dazu Erlass historischer Altfahrzeuge vom 02.05.2006 des BMVIT)) darzulegen und das Fahrzeug sachgemäß, werterhaltend zu lagern.
- Das Altkraftfahrzeug wird bis zur Erlangung einer Verkehrstüchtigkeit (Reparatur) dauerhaft werterhaltend bzw. witterungsgeschützt weiter aufbewahrt (im günstigsten Fall garagiert). Bei dauerhafter Aufbewahrung in witterungsgeschützter Form ist nämlich das Fahrzeug aus abfalltechnischer Sicht nicht weiter zu verfolgen, da kein öffentliches Interesse gemäß Abfallwirtschaftsgesetz mehr vorliegt.“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

Aufgrund des Beschwerdevorbringens und des diesbezüglichen Antrages hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine mündliche Verhandlung am 26. März 2024 vor Ort durchgeführt und wurde vom erkennenden Richter eine

Begehung der gegenständlichen Grundstücke zur Feststellung des aktuellen Zustandes auf dem Grundstück durchgeführt.

Dabei konnte festgestellt werden, dass die Fahrzeuge mit den laufenden Nummern 1,2 und 3, die im Eigentum des Bf stehen, von der unbefestigten Fläche entfernt wurden und zwischenzeitig in einer Garage gelagert werden.

Das Fahrzeug mit der laufenden Nummer 4 (Fiat 127 Super5 Speed) steht nicht im Eigentum des Bf, wurde aber vom Eigentümer abgeholt und ebenfalls in einer Garage aufgestellt. Das Fahrzeug verfügt über keinen Motor und Getriebe. Jedenfalls ist es am Tag des Lokalaugenscheins nicht mehr vorgefunden worden. Die Garage, in welcher das Fahrzeug abgestellt wurde, befindet sich auf einem Nachbargrundstück.

Das Fahrzeug mit der laufenden Nummer 5 (Opel Meriva) wurde am 13. Juni 2023 entsorgt und wurde der Beleg über die Altautoentsorgung im Zuge der mündlichen Verhandlung zur Einsicht vorgelegt bzw. dieser bereits der belangten Behörde übermittelt.

Auch das Fahrzeug mit der laufenden Nummer 6 (Nissan DCI 140 Primastar), welches nicht im Eigentum des Bf steht, wurde zwischenzeitig vom Eigentümer abgeholt und befindet sich nicht mehr auf den gegenständlichen Grundstücken. Das Fahrzeug wurde ursprünglich vom Bf aufgrund von Zahlungsschwierigkeiten der Eigentümerin des Fahrzeuges als Sicherheit zurückbehalten. Nachdem allerdings von der Eigentümerin die Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Bf erledigt wurden, wurde das Fahrzeug vom Bf im Sommer 2023 freigegeben und vom Eigentümer abgeholt.

Die unter Punkt 7. genannten Welldachplatten sind mit einem Stahlahmen fix verschraubt und dienen so als Dachkonstruktion für innerhalb des Stahlrahmens lagerndes Holz. Diese Welldachplatten stehen somit als Überdachung für ein Schwerlastregal in Verwendung. Unterhalb der Dachkonstruktion ist Holz gelagert. Diese Konstruktion wurde bereits vom Vater des Bf hergestellt, der in den 1980er Jahren am Standort eine Wagnerei betrieben hat und daher mit Holz gearbeitet hat. Aus diesem Grund wurde am Betriebsgelände eine größere Menge an Holz gelagert und findet sich ein Teil des Holzes auch gegenwärtig noch am Grundstück und ist dieses durch die Welldachplatten gegen die Witterung geschützt.

Die unter der laufenden Nummer 8 genannten Welldachplatten dienen als Abdeckung für ein am Grundstück des Bf zwischengelagertes Baugerüst, welches aus Pfosten und Metallstehern besteht. Laut Bf dienen die Welldachplatten zum Schutz des Gerüstes vor Witterungseinflüssen. Diese Welldachplatten sind nicht fixiert, sondern nur auf das Baugerüst aufgelegt.

Die Lkw-Reifen (laufende Nummer 9) stehen nicht im Eigentum des Bf, sondern gehören diese Reifen zu einem Lkw, welchen der Bf bereits verkauft hat. Der Bf beabsichtigt sämtliche Lkw-Reifen vom Lagerplatz zu entfernen.

Die Anhängerreifen (laufende Nummer 10) werden vom Bf auf seiner Liegenschaft zur Beschwerung von Planen, um Windverfrachtungen zu vermeiden, verwendet.

Das unter der laufenden Nummer 11 genannte EPS Verpackungsdämmmaterial soll laut Angaben des Bf als Schüttmaterial unter dem Estrich in seinem eigenen Wohngebäude verwendet werden. Das Material hat der Bf von Baustellen einzelner Baufirmen, bei denen dieses Material übriggeblieben ist, in der Absicht übernommen, dieses Material auf seiner Liegenschaft als Dämmmaterial weiterzuverwenden.

Bei dem unter laufender Nummer 12 genannten Aushubmaterial handelt es sich um Humus, welcher auf dem Grundstück des Bf zwischengelagert wird. Der Humus wird regelmäßig am Grundstück weiterverwendet.

Das unter laufender Nummer 13 genannte Aushubmaterial stammt von Bauarbeiten auf dem eigenen Grundstück. Auch das Wohnhaus des Bf findet sich auf dem gegenständlichen Grundstück. Das Material soll als Verfüllmaterial bei den Bauarbeiten am Grundstück wiederum eingebracht werden. Faktum ist, dass auch geringe Mengen an Ziegel, Beton und Keramik, welche von der Baustelle des Bf stammen, auf diesem Haufen zwischengelagert wurden.

II.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus den jeweils genannten Unterlagen, insbesondere dem Gutachten der Sachverständigen für Abfalltechnik vom 3. August 2023 sowie dem Vorbringen des Bf in der Beschwerde. Im Zuge der mündlichen Verhandlung konnte sich der erkennende Richter bei einem Lokalaugenschein selbst davon überzeugen, dass die Angaben des Bf in der Beschwerde den Tatsachen entsprechen. So konnte festgestellt werden, dass kein Fahrzeug mehr auf dem Grundstück abgestellt ist. Die ursprüngliche Situation am Grundstück des Bf hat die belangte Behörde mittels Fotodokumentation festgehalten, sodass anhand dieser Fotos nunmehr festgestellt werden konnte, dass sich der Zustand vor Ort sehr wohl geändert hat.

Festgestellt werden konnte im Zuge des Lokalaugenscheins auch, dass die für die Abdeckung des Schwerlastregals dienenden Welldachplatten mit diesem sehr wohl verschraubt sind und darunter Holz gelagert wird. Die vorgefundenen Reifen wurden unter dem am Grundstück abgestellten Lkw-Hänger gelagert.

Insgesamt ist sohin festzustellen, dass der Sachverhalt im Wesentlichen unbestritten feststeht.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

III.1. Rechtslage:

Die im gegenständlichen Fall zur Anwendung gelangenden Bestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 - AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 idF BGBl. I Nr. 200/2021, lauten wie folgt:

„Allgemeine Bestimmungen
Ziele und Grundsätze
§ 1.

[...]
(3) Im öffentlichen Interesse ist die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich, wenn andernfalls
1. die Gesundheit der Menschen gefährdet oder unzumutbare Belästigungen bewirkt werden können,
2. Gefahren für Wasser, Luft, Boden, Tiere oder Pflanzen und deren natürlichen Lebensbedingungen verursacht werden können,
3. die nachhaltige Nutzung von Wasser oder Boden beeinträchtigt werden kann,
4. die Umwelt über das unvermeidliche Ausmaß hinaus verunreinigt werden kann,
5. Brand- oder Explosionsgefahren herbeigeführt werden können,
6. Geräusche oder Lärm im übermäßigen Ausmaß verursacht werden können,
7. das Auftreten oder die Vermehrung von Krankheitserregern begünstigt werden können,
8. die öffentliche Ordnung und Sicherheit gestört werden kann oder
9. Orts- und Landschaftsbild sowie Kulturgüter erheblich beeinträchtigt werden können.

[...]

Begriffsbestimmungen
§ 2.

(1) Abfälle im Sinne dieses Bundesgesetzes sind bewegliche Sachen,
1. deren sich der Besitzer entledigen will oder entledigt hat oder
2. deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) nicht zu beeinträchtigen.

(2) Als Abfälle gelten Sachen, deren ordnungsgemäße Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse erforderlich ist, auch dann, wenn sie eine die Umwelt beeinträchtigende Verbindung mit dem Boden eingegangen sind. Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse kann auch dann erforderlich sein, wenn für eine bewegliche Sache ein Entgelt erzielt werden kann.

(3) Eine geordnete Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung im Sinne dieses Bundesgesetzes ist jedenfalls solange nicht im öffentlichen Interesse (§ 1 Abs. 3) erforderlich, solange
1. eine Sache nach allgemeiner Verkehrsauffassung neu ist oder

2. sie in einer nach allgemeiner Verkehrsauffassung für sie bestimmungsgemäßen Verwendung steht.

Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung von Mist, Jauche, Gülle und organisch kompostierbarem Material als Abfall ist dann nicht im öffentlichen Interesse (§ 1 Abs. 3) erforderlich, wenn diese im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs anfallen und im unmittelbaren Bereich eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs einer zulässigen Verwendung zugeführt werden.

[...]

Allgemeine Behandlungspflichten für Abfallbesitzer
§ 15.

(1) Bei der Sammlung, Beförderung, Lagerung und Behandlung von Abfällen und beim sonstigen Umgang mit Abfällen sind

1. die Ziele und Grundsätze gemäß § 1 Abs. 1 und 2 zu beachten und
2. Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) zu vermeiden.

[...]

(3) Abfälle dürfen außerhalb von

1. hierfür genehmigten Anlagen oder
2. für die Sammlung oder Behandlung vorgesehenen geeigneten Orten

nicht gesammelt, gelagert oder behandelt werden. Eine Ablagerung von Abfällen darf nur in hierfür genehmigten Deponien erfolgen.

[...]

Behandlungsauftrag
§ 73.

(1) Wenn

1. Abfälle nicht gemäß den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, nach diesem Bundesgesetz erlassenen Verordnungen, nach EG-VerbringungsV oder nach EG-POP-V gesammelt, gelagert, befördert, verbracht oder behandelt werden oder
2. die schadlose Behandlung der Abfälle zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) geboten ist,

hat die Behörde die erforderlichen Maßnahmen dem Verpflichteten mit Bescheid aufzutragen oder das rechtswidrige Handeln zu untersagen."

III.2. Voraussetzung für die Erlassung eines Behandlungsauftrages nach § 73 Abs. 1 AWG 2002 ist, dass die in Rede stehenden Materialien Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 1 AWG 2002 sind (VwGH 23.04.2014, 2013/07/0178 mwN).

Gemäß § 2 Abs. 1 AWG 2002 sind Abfälle bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer entledigen will oder entledigt hat (subjektiver Abfallbegriff), oder deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen im Sinne des § 1 Abs. 3 leg. cit. nicht zu beeinträchtigen (objektiver Abfallbegriff). Abfall liegt bereits dann vor, wenn entweder der objektive oder der subjektive Abfallbegriff erfüllt ist (vgl. VwGH 23.02.2012, 2008/07/0179).

Von einer Entledigung iSd § 2 Abs. 1 Z 1 AWG 2002 ist dann zu sprechen, wenn die Weitergabe der Sache in erster Linie darauf abzielt, diese loszuwerden, und somit darin das überwiegende Motiv für die Weitergabe bzw. Weggabe der Sache gelegen ist (vgl. VwGH 22.03.2012, 2010/07/0178 mwN; in diesem Sinne auch VwGH 23.04.2015, 2013/07/0043). Ein starker Anhaltspunkt für das Vorliegen eines Entledigungswillens kann darin liegen, dass der Inhaber ausdrücklich seinen Verwendungsverzicht erklärt oder sonst zum Ausdruck bringt (vgl. VwGH 24.09.2014, Ro 2014/07/0032). Die Beurteilung, ob „ein sich entledigen“ wollen vorliegt oder nicht, ist nicht nach dem „tatsächlichen Willen“ des Besitzers oder auf Grundlage seiner Aussage hinsichtlich seiner Absichten zu prüfen, sondern ist aufgrund der konkreten Umstände des Einzelfalles zu beurteilen (vgl. VwGH 25.09.2014, Ro 2014/07/0088; 16.03.2016, Ra 2016/05/0012).

Für die Verwirklichung des objektiven Abfallbegriffes des § 2 Abs. 1 Z 2 AWG 2002 reicht die bloße Möglichkeit einer Gefährdung von Schutzgütern iSd § 1 Abs. 3 leg. cit. aus. Es kommt nicht darauf an, dass eine konkrete Gefahrensituation nachweisbar ist (VwSlg. 18.419 A/2012; VwGH 24.11.2016, Ro 2014/07/0024 mwN). Für die Qualifikation von Abfall im objektiven Sinn dürfen bewegliche Sachen nach allgemeiner Verkehrsauffassung auch nicht mehr neu sein (§ 2 Abs. 3 Z 1 AWG 2002) und wegen ihrer Beschaffenheit – z.B. Funktionsuntüchtigkeit – nicht mehr bestimmungsgemäß verwendet werden (§ 2 Abs. 3 Z 2 AWG 2002). Es muss sich daher um bewegliche Sachen handeln, deren man sich üblicherweise, d.h. nach der Verkehrsauffassung entledigt. Bei der allgemeinen Verkehrsauffassung iSd § 2 Abs. 3 AWG 2002 kommt es auf die durchschnittliche Auffassung der in Betracht kommenden Verkehrskreise an, nicht hingegen auf die subjektive Betrachtungsweise des Inhabers der Sache (vgl. VwGH 22.04.2010, 2007/07/0015). Ist ein Autowrack nicht trocken gestellt und auf einem nicht ausreichend abgedichteten Untergrund gelagert, ergibt sich bereits die Möglichkeit der Gefährdung von Schutzinteressen des § 1 Abs. 3 AWG 2002 (VwGH 20.05.2010, 2008/07/0122).
Zu den im Spruchpunkt I.1. unter den laufenden Nummern 1. – 5. aufgelisteten Kraftfahrzeugen ist festzustellen, dass die Sachverständige aufgrund der noch sichtbaren Kfz-Begutachtungsplaketten bzw. der von ihr ermittelten Baujahre sowie dem beschriebenen Zustand der Fahrzeuge davon ausgeht, dass diese nur mit erhöhtem wirtschaftlichen Aufwand in einen Zustand der bestimmungsgemäßen Verwendung gebracht werden können, sodass diese wieder für den Einsatz auf öffentlichen Straßen genutzt werden könnten. Außerdem zeigt sich aufgrund der Art und Weise der Lagerung, dass bei diesen Fahrzeugen ein längeres Abstellen auf demselben Platz stattgefunden hat. Da die Fahrzeuge alle auf unbefestigtem Boden abgestellt sind, könne nicht ausgeschlossen werden, dass Betriebsmittel durch undichte Behälter oder poröse bzw. beschädigte flüssigkeitsführende Leitungen austreten können. Aus diesem Grund kann aus fachlicher Sicht der Sachverständigen eine Gefahr für Wasser und Boden entstehen bzw. die nachhaltige Nutzung von Wasser und Boden beeinträchtigt werden. Dies gilt auch für das unter laufender Nummer 4 genannten Fahrzeug, welches zwar weder

Motor, Kühler noch Getriebe beinhaltet, aber aufgrund der eventuell vorhandenen noch restlichen Betriebsmittel durch undichte Behälter oder poröse bzw. beschädigte Leitungen ebenfalls Schadstoffe austreten können. Zudem liegen für dieses Fahrzeug keine Atteste vor, welche eine Schadstoffentfrachtung hinsichtlich gefahrenrelevanter Betriebsmittel bzw. Stoffe nachvollziehbar bestätigen würden.

Insgesamt ist daher festzustellen, dass die belangte Behörde zurecht davon ausgegangen ist, dass die unter Nr. 1. - 5. aufgelisteten Altfahrzeuge gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 AWG 2002 Abfall im objektiven Sinn darstellen.

Zu dem unter laufender Nummer 6 genannten Fahrzeug ist festzuhalten, dass dieses nicht im Eigentum des Bf gestanden ist und zwischenzeitig auch von der Liegenschaft entfernt wurde. Der Bf erklärt dies nachvollziehbar damit, dass der Eigentümer des Fahrzeuges in Zahlungsschwierigkeiten gekommen ist und der Bf aufgrund einer von ihm durchgeführten Reparatur das Fahrzeug bis zur Begleichung der Schulden zurückbehalten hat. Zwischenzeitig hat der Bf im Sommer 2023 das Fahrzeug an den Eigentümer zurückgegeben und ist es nicht mehr vor Ort. Da nach Wissen des Bf das Fahrzeug zwar angemeldet gewesen ist, die Kennzeichen aber bei der Versicherung hinterlegt waren, ist nicht davon auszugehen, dass das Fahrzeug in keinem betriebssichereren Zustand gewesen ist. Wesentliche Mängel des Fahrzeuges wurden auch von der Sachverständigen nicht festgestellt, sondern spricht diese von Lackabplatzungen und leichten Korrosionsschäden. Insgesamt ist daher die Abfalleigenschaft dieses Fahrzeuges, welches ohnehin bereits entfernt wurde, nicht eindeutig festzustellen, weshalb die Abfalleigenschaft nicht zweifelsfrei festzustellen war und sohin dieses Fahrzeug vom gegenständlichen Behandlungsauftrag auszunehmen war.

Ergänzend ist zu bemerken, dass im Zuge des Lokalaugenscheins bei der mündlichen Verhandlung der erkennende Richter sich davon überzeugen konnte, dass die Angaben des Bf, wonach sämtliche Fahrzeuge von seinem Grundstück zwischenzeitig entfernt wurden, den Tatsachen entsprechen.

Hinsichtlich der unter laufender Nummer 7 aufgelisteten Welldachplatten führt der Bf im Zuge der mündlichen Verhandlung aus und konnte dies ebenfalls beim Lokalaugenschein vom erkennenden Richter festgestellt werden, dass es sich bei diesen Welldachplatten um eine Dachkonstruktion auf einem Stahlrahmen handelt, wobei die Dachplatten mit diesem Stahlrahmen fest verschraubt sind und mittels Stapler manipuliert werden können. Unter dieser fixen Konstruktion wird Holz aufbewahrt. Diese Konstruktion wurde bereits Ende der 1980er Jahre hergestellt, als der Vater des Bf am Standort noch eine Wagnerei betrieben hat und daher Holz für seine Arbeiten benötigt hat. Aus diesem Grund wurde am gegenständlichen Grundstück auch immer eine größere Menge Holz gelagert und war es folglich notwendig durch gewisse Konstruktionen dieses Holz vor Witterungseinflüssen zu schützen. Sohin wurde diese Konstruktion bereits vor Geltung der von der Sach-

verständigen angeführten gesetzlichen Regelungen hinsichtlich der Behandlung von Asbestzementplatten durchgeführt. Dem Bf kann nicht entgegengetreten werden, wenn dieser eine konkrete technische Funktion der Welldachplatten ins Treffen führt. Bereits vor diesen gesetzlichen Regelungen wurden die Welldachplatten als Dachkonstruktion für den Witterungsschutz von gelagertem Holz verwendet, sodass in diesem Sinne von einer bestimmungsgemäßen Verwendung ausgegangen werden kann. Da die Konstruktion fix verschraubt ist und auch keine Bruchstücke oder Beschädigungen im Zuge des Lokalaugenscheins festgestellt werden konnten, ist nicht davon auszugehen, dass die unter laufender Nummer 7 genannten Welldachplatten den subjektiven bzw. objektiven Abfallbegriff erfüllen.

Anders verhält es sich bei den auf einem nicht mehr in Verwendung stehenden Anhänger gelagerten Asbestzementplatten, die in der laufenden Nummer 8 genannt sind. Diese Welldachplatten werden lose ohne fixe Verankerung gelagert. Obwohl sie zwar offensichtlich auch zur Abdeckung von Holz verwendet werden, kann diese Art und Weise der Lagerung nicht als fixe Dachkonstruktion gesehen werden. Das erkennende Gericht geht davon aus, dass diese Art und Weise der Verwendung jedenfalls keine bestimmungsgemäße Verwendung mehr darstellt, sodass im Sinne der bereits von der belangten Behörde dargestellten Regelungen bezüglich asbestfaserhaltigen Welldachplatten von keiner bestimmungsgemäßen Verwendung auszugehen ist. Diese Welldachplatten erfüllen somit den objektiven Abfallbegriff.

Hinsichtlich der unter der laufenden Nummer 9 genannten Lkw-Reifen erläutert der Bf zwar, dass diese nicht in seinem Eigentum stehen und einer Person, die bereits bei ihm den Lkw gekauft hat, übernommen werden sollten. Der Bf bestätigt die Absicht, sämtliche Lkw-Reifen vom Lagerplatz zu entfernen, weshalb diesbezüglich von einem Verwendungsverzicht und einer diesbezüglichen Entledigungsabsicht im Sinne des § 2 Abs. 1 AWG ausgegangen werden kann. Der Feststellung der belangten Behörde, wonach diese Lkw-Reifen, die laut Begutachtung durch die Sachverständige einen porösen Zustand aufweisen, Abfälle im subjektiven Sinn darstellen, ist demnach nicht entgegen zu treten.

Die im laufenden Punkt 10 genannten Anhängerreifen unterschreiten zwar die Mindestprofiltiefe und weisen einen porösen Zustand auf, vom Bf wurden diese Reifen allerdings unter dem Lkw-Anhänger gelagert, sodass durch diese Art und Weise der Lagerung nicht erkennbar ist, welche konkreten Gefahren für die Umwelt mit dieser Lagerung verbunden sind. Der Bf hat auch nicht die Absicht diese Reifen auf Fahrzeugen zu verwenden, sondern dienen diese zur Beschwerung von Planen, mit denen Gegenstände vor Witterungseinflüssen geschützt werden. Dazu ist festzuhalten, dass diese Vorgangsweise, insbesondere beispielsweise bei landwirtschaftlichen Fahrsilos, durchaus üblich ist. Von einer Entledigungsabsicht des Bf kann sohin nicht ausgegangen werden. In welcher Weise er konkret durch die Verwendung von 3 Altreifen die Umwelt über das unvermeidliche Ausmaß hinaus

verunreinigt werden kann, wird von der Sachverständigen nicht näher erläutert, sodass unter der gegebenen Sachlage die Erfüllung des objektiven Abfallbegriffes nicht anzunehmen ist. Insofern waren daher die unter der laufenden Nummer 10 genannten 3 Stück Anhängerreifen nicht als Abfälle festzustellen.

Zu dem im laufenden Punkt 11 genannten EPS-geschäumten Kunststoffgranulat, welches in Kunststoffsäcken abgepackt gelagert wird, führt der Bf aus, dass er dieses Material auf der eigenen Baustelle als Schüttmaterial unter dem Estrich im Wohngebäude verwenden wird. Ein Teil dieses Materials wurde bereits verwendet. Der Bf führt zudem aus, dass er dieses Material von Baufirmen übernommen hat, wenn auf der Baustelle Reste übriggeblieben sind. In diesem Sinn ist aber davon auszugehen, dass bei diesen Baufirmen hinsichtlich der Reste des Materials Entledigungsabsicht bestanden hat, weshalb im Zeitpunkt der Übernahme durch den Bf diesem Material die Abfalleigenschaft zukommt. Erst durch eine konkrete Verwendung durch den Bf als Schüttmaterial würde dieses EPS-geschäumte Kunststoffgranulat seine Abfalleigenschaft verlieren. Die Sachverständige hat in fachlicher Hinsicht festgestellt, dass durch die derzeitige Lagerung am Wechselaufbau nicht ausgeschlossen werden könne, dass im Falle einer Beschädigung der Kunststoffsäcke EPS-Granulat entweichen und auf die umliegenden Grundstücke, insbesondere freiliegende Wiesen, entweichen könne, weshalb aus fachlicher Sicht eine Beeinträchtigung der Umwelt über das unvermeidliche Ausmaß hinaus in diesem Fall nicht ausgeschlossen werden kann. In diesem Sinne erfüllt daher das Material aufgrund der möglichen Gefährdung öffentlicher Interessen die Abfalleigenschaft.

Zu dem in laufender Nummer 12 aufgelisteten Bodenmaterial ist festzuhalten, dass es sich hierbei um Humusmaterial handelt, welches auf der Fläche zwischengelagert ist und regelmäßig am Grundstück verwendet wird. Aufgrund des Ausmaßes des Bodenaushubmaterial von 35 m³ scheint dies aufgrund der Größe des Grundstückes auch nachvollziehbar, weshalb von keiner Entledigungsabsicht des Bf bzw. keiner Beeinträchtigung öffentlicher Interessen durch diese Art und Weise der Lagerung auszugehen ist, weshalb dieses Humusmaterial die Abfalleigenschaft nicht erfüllt.

Bei dem im laufenden Punkt 13 genannten Aushubmaterial handelt es sich um Schottermaterialien, welche bei Bauarbeiten auf demselben Grundstück angefallen sind. Es handelt sich um eine Zwischenschicht, welche bei den Baumaßnahmen zu entfernen war. Geplant ist das Verfüllmaterial am Grundstück wiederum zur Einebnung des Geländes zu verwenden. Nicht zu diesem Schottermaterial gehören allerdings die von der Sachverständigen festgestellten Ziegel, Beton und Keramikteile, welche auf einem Haufen dort zwischengelagert wurden. Bei diesen Materialien handelt es sich jedenfalls um Abfälle im subjektiven Sinn, die einer geordneten Entsorgung zuzuführen sind.

III.3. Gemäß § 15 Abs. 3 AWG 2002 dürfen Abfälle außerhalb von hierfür genehmigten Anlagen oder für die Sammlung oder Behandlung vorgesehenen geeigneten Orten nicht gelagert werden. Zweifelsohne ist davon auszugehen, dass auf dem gegenständlichen Grundstück keine genehmigte Abfallbehandlungsanlage besteht, was auch vom Bf nicht behauptet wurde. Im Hinblick auf die obigen Ausführungen bedarf auch der Umstand, dass eine unbefestigte Fläche kein geeigneter Ort zur Lagerung von Altfahrzeugen oder sonstigen Abfällen ist, keiner näheren Begründung. Mithin steht fest, dass der Bf durch das Abstellen der Fahrzeuge auf der gegenständlichen Grundfläche sowie der ungeschützten Lagerung von näher bezeichneten Abfällen den Vorgaben des § 15 Abs. 3 AWG 2002 entgegengewirkt hat. Da der Bf somit Vorschriften des AWG 2002 hinsichtlich der Lagerung von Abfällen widersprochen hat, ist der Behandlungsauftrag gemäß § 73 AWG 2002 dem Grunde nach zu Recht ergangen.

Die Behörde hat in diesem Fall dem Verpflichteten die erforderlichen Maßnahmen mit Bescheid aufzutragen (oder das rechtswidrige Handeln zu untersagen). Unter Berücksichtigung des auch von der Verwaltung zu beachtenden Verhältnismäßigkeitsprinzips ist als erforderliche Maßnahme iSd § 73 Abs. 1 AWG 2002 jene Maßnahme anzusehen, die von allen im konkreten Einzelfall zur Herstellung des rechtmäßigen Zustandes in Betracht kommenden, am wenigsten in die Rechte des Verpflichteten eingreift. Ein den Vorschriften des AWG 2002 entsprechender Zustand kann jedenfalls nur durch die Entfernung der Altfahrzeug von der unbefestigten Fläche sowie einer werterhaltenen und vor Witterungseinflüssen geschützten Lagerung von anderen Materialien, die noch Verwendung finden sollen, erreicht werden. Fraglich bleibt aber, ob die anschließende Entsorgung von Fahrzeugen oder noch verwendbarer Materialien, die einzige Alternative zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes bildet. In seinem Erkenntnis vom 23. April 2014, 2013/07/0178, hat der Verwaltungsgerichtshof festgehalten, dass "erforderliche Maßnahmen" im Sinne des § 73 Abs. 1 Z 2 AWG 2002 nicht nur solche der Abfallbehandlung selbst sein können, sondern auch andere Maßnahmen zur Hintanhaltung der Beeinträchtigung der Schutzinteressen des § 1 Abs. 3 AWG 2002 dabei in Frage kommen.

In diesem Sinne hat der Bf hinsichtlich jener Altfahrzeuge, die für ihn noch einen Bestandswert aufweisen, mitgeteilt, dass diese Fahrzeuge von den Freiflächen entfernt und in Garagen abgestellt wurden. Im Sinne der oben dargestellten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist davon auszugehen, dass Altkraftfahrzeuge die auf flüssigkeitsdichter Fläche geschützt vor Witterungseinflüssen wie in einer Halle oder einer Garage abgestellt werden, nicht mehr geeignet sind, die konkreten Gefahrensituationen wie bei Lagerung auf unbefestigter Fläche, herbeizuführen. Insofern ergibt sich, dass der Schutz der öffentlichen Interessen des § 1 Abs. 3 AWG 2002 nicht alleine durch die Entsorgung der Altkraftfahrzeuge herbeigeführt werden kann, sondern auch durch eine Art und Weise der Lagerung, welche diesen öffentlichen Interessen nicht entgegen wirkt. Die Aufstellung

einzelner Fahrzeuge in einer Halle oder Garage mit flüssigkeitsdichtem Boden entspricht diesen Intentionen und ist daher als erforderliche Maßnahme im Sinne des § 73 Abs. 1 Z 2 AWG 2002 zu werten. Gleiches hat für die EPS-geschäumten Kunststoffgranulate, die in Säcken abgefüllt sind, zu gelten, welche vom Bf für Dämmarbeiten verwendet werden sollen. Bei geschützter Lagerung in einem geschlossenen Raum wird den öffentlichen Interessen nicht entgegengewirkt, da bei dieser Form der Lagerung die von der Sachverständigen monierte Verfrachtung des Materials durch Witterungseinflüsse nicht mehr stattfinden kann.

Insofern war das erkennende Gericht gehalten im Rahmen des Beschwerdeverfahrens neben der Vorgabe der Entsorgung der Altkraftfahrzeuge oder des Kunststoffgranulates auch eine alternative Maßnahme zum Schutz der öffentlichen Interessen vorzuschreiben und sohin dem Bf die Möglichkeit einzuräumen, die Altkraftfahrzeuge und das Dämmmaterial, die für den Bf noch einen Bestandswert haben, auf befestigter überdachter Fläche oder in geschlossenen Räumen lagern zu können. In diesem Sinne war daher der Spruch der angefochtenen Entscheidung um diese erforderlichen Maßnahmen zu ergänzen.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass dem Beschwerdevorbringen teilweise zu entsprechen war und der angefochtene Bescheid der belangten Behörde in den jeweils genannten Punkten, sofern eine Abfalleigenschaft der gelisteten Gegenstände nicht festgestellt werden konnte, zu beheben bzw. zu ergänzen war.

IV. Verfahrenskosten (Spruchpunkt II.):

Nach § 17 VwGVG sind die §§ 75 ff AVG sinngemäß anzuwenden. Das bedeutet unter anderem, dass für auswärtige Amtshandlungen des Landesverwaltungsgerichtes Kommissionsgebühren vorgeschrieben werden können. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kommissionsgebühren richtet sich bei auf Antrag eingeleiteten Verfahren im Allgemeinen an die Partei, die den verfahrenseinleitenden Antrag gestellt hat (vgl. § 77 Abs. 1 letzter Satz iVm § 76 Abs. 1 erster Satz AVG). Mit dem verfahrenseinleitenden Antrag wird der Prozessgegenstand, also die „Sache“ des jeweiligen Verfahrens bzw. „die in Verhandlung stehende Angelegenheit“ bzw. „die Hauptfrage“ bestimmt, die gemäß § 59 Abs. 1 AVG im Spruch des Bescheides zu erledigen ist (vgl. *Hengstschläger/Leeb*, AVG[2] 2014 § 76 Rz 16). Dies hat gleichfalls für Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht zu gelten (vgl. *Fister*, Gebühren und Ersatz von Aufwendungen, in *Holoubek/Lang* [*Hrsg.*], Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht und dem Bundesfinanzgericht [2014] 301 [311]).
Dem Beschwerdeführer sind demnach entsprechend § 3 Abs. 1 Oö. LKommGebV 2013 Kommissionsgebühren vorzuschreiben. Sie betragen für Amtshandlungen des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich für jede angefangene halbe Stunde außerhalb der Amtsräume 20,40 Euro (Tarif gültig bis 30.04.2024). Die

unter Anwesenheit des erkennenden Richters und der Schriftführerin am 26. März 2024 durchgeführte mündliche Verhandlung vor Ort dauerte 6 halbe Stunden, weshalb der Bf als Antragsteller eine Kommissionsgebühr in Höhe von insgesamt 244,80 Euro (= 2 x 6 x 20,40 Euro) zu entrichten hat.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Diese Rechtsprechung ist nicht als uneinheitlich zu beurteilen und es liegen keine Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Darüber hinaus ist der festgestellte Sachverhalt ein Ergebnis der Beweiswürdigung und wurde dieser nach Durchführung einer Verhandlung festgestellt und entsprechend begründet. Es handelt sich dabei um keine Rechtsfrage, jedenfalls nicht um eine solche von grundsätzlicher Bedeutung.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger